

## Beitragsordnung des „Fördervereins Haus für Kinder am Ellernbach Litzendorf e.V.“ (nachfolgend Verein genannt)

### § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 06.06.2024.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

### § 3 Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag liegt im freien Ermessen des Mitglieds. Der Mindestbeitrag beträgt **12 Euro** pro Jahr.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

### § 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Bamberg geführt, IBAN: ..., BIC: ... .

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von **5 Euro pro Mahnung** erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

### § 5 Gebühren

Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

### § 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert (siehe Datenschutzerklärung).

### § 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist ohne Frist möglich. Es besteht kein Recht auf Erstattung von bereits gezahlten Mitgliedbeiträgen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 06.06.2024 in Kraft.